

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg

Nr 6

Freitag, 17. April

1914

(R.D.St.N. 20. 1. 1914 Nr 35066.)

Mesnerdienst = Verträge betr.

An die katholischen Stiftungsräte
und Pfarrämter.

Die aus dem Jahr 1868 stammenden Impressen für Mesnerverträge wurden zeitgemäß umgestaltet. Künftig dürfen nur noch die neuen Vordrucke verwendet werden; dieselben sind zu haben bei der Buchdruckerei Aktiengesellschaft Badenia in Karlsruhe (Adlerstraße 42), sowie bei den Buchdruckereien J. Dilger in Freiburg (Herrenstraße 8) und Preßverein Freiburg G. m. b. H. in Freiburg (Kofastraße 9).

Im einzelnen wird bemerkt:

1. Der Vertrag ist regelmäßig namens desjenigen Fonds abzuschließen, welcher den Gehalt an den Mesner zahlt, meistens also namens des Kirchenfonds (Kapellenfonds); ausnahmsweise namens der Kirchengemeinde, wenn sie den Gehalt ganz oder größtenteils trägt. Leisten mehrere Fonds Beiträge zum Mesnergehalt, so wird der Vertrag in der Regel namens des Kirchenfonds abgeschlossen und die Beiträge werden im Kirchenfond verrechnet. (Vgl. unten zu § 13).
2. Soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt wird, regelt sich das Vertragsverhältnis nach den §§ 611 bis 630 B.G.B.
3. Zu § 2: Wo bereits ein Mesner im Dienst ist, kann das bisherige Rubrikenbüchlein beibehalten werden; ebenso wenn mit einem solchen Mesner wegen Erhöhung des Gehaltes oder aus anderen Gründen ein neuer Vertrag abgeschlossen wird; in allen anderen Fällen ist ausnahmslos das Werk „Der Dienst des Mesners von Christian Kunz“ für die Besorgung des Mesnerdienstes maßgebend.
4. Zu § 3: Soll der Mesner da, wo der politischen Gemeinde aufgrund einer mit dem Eigentümer der Kirche getroffenen Vereinbarung ein Anspruch auf Gewährung des Geläutes zusteht (Vgl. Erzdi. Anz.-Blatt 1901 S. 234 ff.), auch das weltliche Geläute besorgen, so ist dies unter § 8 zu regeln,

woselbst auch die hierfür etwa ausgeworfene Vergütung anzugeben wäre. Vgl. Anzeigebblatt 1908 S. 425 Ziff. 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1908.

5. Zu § 4: Dem Mesner ist zur Auflage zu machen, das für Altäre, Bilder, Orgel usw. schädliche Aufwirbeln von Staub beim Reinigen der Kirche (durch Verwendung von feuchtem Sägmehl, durch vorheriges Besprengen des Bodens u. dgl.), zu vermeiden. Die Schachtöffnungen der Kirchenheizungen sind bei der Kirchenreinigung jeweils zu überdecken; Rehricht in die Schachtöffnungen zu legen, ist strengstens zu verbieten.
 6. Zu § 6: Wenn die Anschaffung der Putzmaterialien auf Kosten eines Fonds geschieht, soll ein bestimmter Bauschbetrag dafür festgesetzt werden (derselbe wäre unter den Ausgaben für „innere Kirchenbedürfnisse“ zu verrechnen).
 7. Zu § 7: Die Beachtung dieser Vorschrift ist dem Mesner ganz besonders einzuführen.
 8. Zu § 8: Unter den besonderen Obliegenheiten sind nur solche aufzuführen, die nicht an sich schon regelmäßig zum Mesnerdienst gehören. Also z. B.:
- Das Ausschmücken und Zieren der Kirche in reicherer Weise bei besonderen Festtagen, Mitwirkung beim Gottesdienst in Nebenkapellen, das Reinigen von größeren Kirchenplätzen oder Treppenanlagen, von Kommunikantensälen bei der Kirche, ferner das weltliche Geläute (vgl. oben Ziff. 4).
9. Zu § 10: Eine Stellvertretung ist nur ausnahmsweise und bei vorübergehender Behinderung des Mesners zulässig; bei länger andauernder Behinderung wird der Dienst zu kündigen sein.
 10. Zu § 12: Aus diesen Vorschriften ergibt sich auch, in welchen Fällen von Stellung einer Sicherheit abgesehen werden kann.
 11. Zu § 13: Der Gehalt des Mesners ist regelmäßig in einer runden, sämtliche Leistungen berücksichtigenden und ihnen entsprechenden Summe anzugeben und aus einem Fonds zu zahlen. Be-

zieht der Mesner aus verschiedenen kirchlichen Fonds usw. Vergütungen, so sollen die betreffenden Beträge in den Fond vereinnahmt werden, welcher den Mesnervertrag abschließt, so daß der Mesner seinen Gehalt nur aus einer Kasse erhält. Wird ein Teil des Gehalts aus anderen als kirchlichen Mitteln — etwa von der Gemeinde, vom Ärar, von einzelnen Kompetenzpflichtigen usw. — bezahlt, so ist anzustreben, daß auch diese Beträge künftig in dem Fonds vereinnahmt werden, und hievon nur abzufragen, wenn zu befürchten ist, daß bei einem Abgehen von der bisherigen Übung die Fortleistung des Beitrags gefährdet werden wird.

Die in § 8 für besondere Leistungen entzifferten Beträge sind in § 13 nicht mehr einzeln aufzuführen, sondern dem Gesamtbetrag zuzuschlagen.

Steht dem Mesner der Genuß von kirchlichen Fondsgrundstücken zu, so ist jeweils zu prüfen, ob sich nicht die Verpachtung durch den Fond empfiehlt, der dann einen entsprechenden Betrag des Pächtererlöses zum sonstigen Barbezug des Mesners bis zu angemessener Höhe aufzahlt. Steht dem Mesner der Genuß an Grundstücken zu, welche nicht einem kirchlichen Rechtsobjekt gehören, dann wird meist am Nutzungsrecht festzuhalten, das Genußrecht im Mesnervertrag aufzuführen und dessen Geldwert anzugeben sein.

Da der Gehalt (die Vergütung) des Mesners unter Berücksichtigung seiner sämtlichen Dienstleistungen festzusetzen ist, so hat regelmäßig auch eine besondere Vergütung für die gestifteten Fahrtage und ähnliche wiederkehrende Gottesdienste zu unterbleiben. Wo bisher neben einem festen Gehalt noch eine Vergütung für Fahrtage u. dgl. durch Angabe bestimmter Summen oder durch einen allgemeinen Hinweis (etwa: „außerdem bezieht der Mesner noch die Gebühren für die gestifteten Fahrtage“) gewährt wurde, kommt solche künftig in Wegfall; der bisherige Gehalt wird um den Betrag der Bezüge aus den zur Zeit des Vertragsabschlusses gestifteten Fahrtagen usw. erhöht, soweit durch die Dienstleistung bei den Fahrtagen und anderen gestifteten Gottesdiensten eine Mehrleistung des Mesners verlangt wird und der Gehalt nicht an sich schon ausreichend bemessen ist. Der Mesnergehalt wird also für die Dauer des Vertrages durch neue Fahrtagsstiftungen nicht erhöht, durch den Wegfall solcher dagegen auch nicht gemindert; die Bezüge sind deshalb in der Rechnung nicht mehr besonders aufzuführen.

Durch diese Maßnahme soll nicht nur eine Vereinfachung des Mesnervertrags und der Rechnungen, sondern auch eine größere Gleichmäßigkeit der jährlichen Bezüge erreicht werden.

Die Stolgebühren sind durch Erlaß Erzbischöflichen Ordinariats vom 1. Oktober 1908 geregelt; ein Abgehen von diesen Sätzen ist nur da, wo bisher schon höhere Sätze bestehen, aus triftigen Gründen zulässig.

Die Zahlung der Beiträge zu der Alters-, Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung regelt sich nach den hiefür gegebenen besonderen Bestimmungen.

Karlsruhe, 20. Januar 1914.

Katholischer Oberstiftungsrat

Feger.

Stadelbacher.

Vertrag

zwischen

dem katholischen Kirchenfond in *Waldkirch*, vertreten durch den katholischen Stiftungsrat *Waldkirch*

und

N. N., Schuhmacher daselbst.

§ 1.

Der katholische Stiftungsrat dahier überträgt den Mesner- und Glöcknerdienst bei der hiesigen katholischen *Pfarrkirche* an *Schuhmacher N. N. in Waldkirch.*

§ 2.

Der letztere übernimmt den Dienst eines Mesners und Glöckners und verpflichtet sich, denselben nach den vom Erzbischöflichen Ordinariat als maßgebend erklärten Vorschriften und Anweisungen zu besorgen.*

§ 3.

Das Läuten zum Gottesdienst und Gebet hat er nach Ortsgebrauch oder Anordnung des katholischen Pfarramts jederzeit pünktlich zu besorgen oder durch zuverlässige, ehrbare Personen besorgen zu lassen. Die Glockenriemen sind von Zeit zu Zeit nachzusehen und die Lager zu ölen; für die rechtzeitige Beseitigung von Fehlern an Glocken, Läutereinrichtung und Glockenstuhl hat der Mesner besorgt zu sein.

§ 4.

Er hat die Kirche in allen ihren Teilen rein zu halten, jede Woche einmal und zwar am Samstag, außerdem jeweils an dem einem Feiertag vorhergehenden Werktag den Boden zu reinigen, die Altäre und Wände, die Kanzel, die Stühle und Beichtstühle, die Bilder und Statuen usw. abzustäuben und mindestens zweimal im Jahre — bei trockenem Wetter — die Kirche vollständig zu reinigen und den Boden aufzuwaschen (zu scheuern). Er hat von Zeit zu Zeit namentlich nach Gewittern, Stürmen, Regengüssen das Kirchengebäude (insbesondere Turm, Dach, Keller und dergl.) nachzusehen und bauliche Mängel alsbald dem Stiftungsrat anzuzeigen.

*) Vom Erzbischöflichen Ordinariat ist das Werk „Der Dienst des Mesners von Christian Kunz“, Regensburg als maßgebend erklärt worden.

§ 5.

Ferner hat er die Meßkännchen, Leuchter, Rauchfässer, Schiffchen, Weihwasserkeffel, die Lampen, Altarglöckchen und die übrigen ihm zur Besorgung überlassenen Gefäße öfters zu reinigen und, soweit sie hierzu geeignet sind, je auf die hohen Feste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, blank zu putzen sowie etwaige Schäden und Fehler rechtzeitig dem Stiftungsrat anzuzeigen.

§ 6.

Die Besen, Putztücher und anderes Putzzeug stellt der Mesner, wofür er einen Bauschbetrag von 10 M. im Jahr erhält.

§ 7.

Der Mesner ist dafür verantwortlich, daß die kirchlichen Gewänder, Ausschmückungsgegenstände und alle Kirchengерäte nach dem Gebrauch jeweils wieder sorgfältig aufbewahrt und unter Verschluss gehalten werden.

Wachs ist nach Anweisung des Pfarramts sorgfältig zu verwahren, so daß eine Entwendung oder ein unnötiger oder ungeeigneter Gebrauch ausgeschlossen ist.

Opfer-, Tropf- und Stumpenwachs ist zu sammeln.

Gegenstände, die Kunst- oder Altertumswert haben, sind besonders sorgfältig zu behandeln und gut aufzubewahren; sie dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Stiftungsrates anderen Personen ausgefolgt werden.

Dem Mesner ist die eigenmächtige Weggabe alter Gegenstände jeglicher Art, auch wenn sie nicht im Inventar eingetragen sind, in Speicherräumen und dergl. aufbewahrt werden, strengstens verboten.

Finden sich Gegenstände, die Kunst- und Altertumswert haben können, so ist dies alsbald dem Stiftungsrat mitzuteilen, der unter genauer Beachtung der bestehenden Vorschriften das Weitere anzuordnen hat.

§ 8.

Die Kirche (Kapelle) hat der Mesner zu der vom Pfarramt festgesetzten Zeit zu öffnen und zu schließen. Auch hat er darauf zu achten, daß in der Kirche nicht durch frevelhafte Hände etwas beschädigt, entwendet oder verunreinigt wird. Lärm oder anderes ungeeignetes Benehmen darf er in den geweihten Räumen nicht dulden.

Außerdem hat er folgende besondere Obliegenheiten:

1. Ausschmücken der Kirche und des Maialtars in bisher üblicher Weise;
2. Mitwirkung bei dem Gottesdienst in der Friedhofkapelle an Allerseelen;
3. Reinigen der Aufgangstreppe zur Kirche, Reinhalten der Zugangswege (einschliesslich Entfernen des Schnees und Streuen im Winter);
4. Die Besorgung des weltlichen Geläutes entsprechend der mit der politischen Gemeinde abgeschlossenen Vereinbarung; die Gemeinde vergütet hierfür 30 M. im Jahr.

§ 9.

Er ist zugleich Diener des Stiftungsrates und hat als solcher insbesondere die Aufträge des Vorsitzenden, die Einladung zu Sitzungen, das Überbringen von Schreiben an einzelne Mitglieder des Stiftungsrates oder andere Personen im Orte zu besorgen.

§ 10.

Der Mesner hat den Anordnungen der zuständigen Kirchenbehörde, zunächst des katholischen Pfarramtes, stets willig Folge zu leisten.

Ist der Mesner an der Besorgung des Dienstes behindert, so hat er auf seine Kosten einen dem Pfarramt genehmen Vertreter zu stellen.

§ 11.

Die Übertragung des Dienstes geschieht auf unbestimmte Zeit.

Dem Erzbischöfl. Ordinariat (Kapitelsvikariat) steht es zu, das Dienstverhältnis jederzeit aufzulösen. Stiftungsrat und Mesner können den Vertrag mit vierteljährlicher Kündigung aufheben. Die Kündigung braucht nicht auf Schluß eines Kalendervierteljahres zu erfolgen.

Der Dienstantritt hat zu geschehen.

§ 12.

Der Mesner hat Sicherheit in Höhe von . . . M. . . Pfg. zu leisten. Auf die Sicherheitsleistung finden die für die Sicherheitsleistung der Fondsrechner gegebenen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 13.

Als Belohnung erhält derselbe:

1. Aus dem Kirchenfond, in welchem auch die Vergütung der Gemeinde vereinnahmt wird, 250 M. (Zweihundertfünfzig Mark).
2. Die Nutzung von im Gemeindegut stehenden sog. Mesnergütern; nämlich:

Lgb.-Nr. 416: 3 ar 14 qm Gartenland am Rain;

Lgb.-Nr. 1016: 14 ar 05 qm Acker im Ösch. (Anschlag der Nutzung 50 M.)

Außerdem bezieht er die Stolgebühren von Kasualien.

§ 14.

Der Vertrag bedarf der Genehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat (Kapitelsvikariat), damit der Mesner die ihm darin zugesicherten Ansprüche geltend machen kann.

§ 15.

Eine Ausfertigung des Vertrags erhält der Stiftungsrat, die andere der Mesner, die dritte der katholische Oberstiftungsrat, eine vierte das Erzbischöfliche Ordinariat.

Waldkirch, den 10. Februar 1914.

Das Erzbischöfliche Pfarramt
und der kathol. Stiftungsrat:

Maier, Pfarrer.
Müller, Bürgermeister.
K. Wagner.
Fr. Ehinger.

Der Mesner:

N. N.

Nr.

Vorstehender Vertrag wird hiermit kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Freiburg, den

Erzbischöfliches Ordinariat.

(R.D.St.N. 10. 3. 1914 Nr 8298.)

Die Einrichtung von Kirchenheizungen betr.

An die katholischen Stiftungsräte.

- I. Die Einrichtung von Heizungen in Kirchen und Kapellen darf stets nur mit höherer Genehmigung und unter Mitwirkung der Erzb. Bauämter erfolgen.

Dies gilt auch dann, wenn das Gebäude nicht als Eigentum einer kirchlichen Rechtsperson im Grundbuch eingetragen ist und wenn die Kosten aus freiwilligen Beiträgen bestritten werden sollen.

Keine Genehmigung erfordert die Aufstellung einfacher Öfen in Sakristeien oder Kapellen, soweit der Anschluß an ein bereits vorhandenes Kamin erfolgen kann, die bau- und feuerpolizeiliche Genehmigung erteilt ist und die Bewilligung der Mittel innerhalb der Zuständigkeit des Stiftungsrats liegt.

- II. Anträge wegen Einrichtung von Heizungen sind möglichst frühzeitig, tunlichst vor dem 1. Juli beim Katholischen Oberstiftungsrat einzureichen; dabei ist zu berichten: Wieviele Mittel verfügbar sind, wie die Kosten der Unterhaltung des Heizungsbetriebes bestritten werden sollen und ob etwa vor Einrichtung der Heizung noch Herstellungen an der Kirche (Dachreparaturen, Einsetzen neuer Fenster, Abdichten der Fenster oder der Kirchendecke, Ausbessern der Türen, Anbringen von Windfängen u. dgl.) erforderlich sind; ob für die Unterbringung der Heizung schon ein in Betracht kommender Raum vorhanden ist und ob als niederste Außentemperatur 15 oder 20 Grad Celsius zugrunde gelegt werden müssen.

Soll durch die Heizung eine höhere Innentemperatur als + 10 Grad für die Kirche und + 15 Grad für die Sakristei erzielt werden, so wäre dies unter geeigneter Begründung anzugeben.

Das Bauamt wird dann von uns veranlaßt, bei mehreren bewährten Geschäften Voranschläge zu erheben und dieselben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu prüfen.

- III. Vor Erteilung der Genehmigung dürfen die Arbeiten nicht in Angriff genommen werden.
- IV. Die Fertigstellung der Heizung ist vor der Inbetriebnahme dem Katholischen Oberstiftungsrat anzuzeigen, damit geeignetenfalls eine Nachprüfung vorgenommen werden kann.
- V. Nach der Inbetriebnahme ist die Heizungseinrichtung sorgfältig zu beobachten und insbesondere zu prüfen

1. ob überall — auch an besonders kalten Tagen — die vertraglich zugesagte Wärme erzielt wird und ob nicht einzelne Räume überhitzt werden; die Messungen sind jeweils 1,50 m über dem Fußboden vorzunehmen; das Ergebnis ist aufzuzeichnen.
 2. ob sich unangenehme Zugersehnungen bemerkbar machen,
 3. ob sich Staubeentwicklung oder stärkeres Verrußen der Kirche oder einzelner Teile derselben zeigt,
 4. ob die Bedienung der Heizung einfach ist und wer sie besorgt hat,
 5. was für Heizungsmaterial verwendet, wieviel verbraucht wurde und wie hoch sich die Kosten des Betriebs (Unterhaltung, Bedienung und Heizmaterial) belaufen,
 6. ob sich Fehler oder Mängel in der Einrichtung oder an den Öfen zeigen; zu diesem Zweck sind die Öfen nach Beendigung der Heizzeit alsbald außen zu reinigen, innen samt den Rauchgasausnützern zu entrußen und eingehend zu prüfen; dabei ist darauf zu achten, ob die Eisenteile nicht durchgerostet oder durchgebrannt sind und ob die Heizbrücken Sprünge aufweisen oder gar durchgebogen oder durchgebrochen sind.
- VI. Nach Beendigung der ersten Heizzeit — längstens bis zum 1. Juni — ist über diese Wahrnehmungen dem Kathol. Oberstiftungsrat zu berichten. Die Beobachtungen sind während der Garantiezeit fortzusetzen und ungünstige Wahrnehmungen dem Oberstiftungsrat anzuzeigen.
- VII. Die Ausstellung von Zeugnissen über die Heizung an die Heizfirmen durch die Stiftungsräte oder deren Vorsitzende ist unzulässig. Zeugnisse werden erforderlichenfalls vom Oberstiftungsrat nach Anhörung der Bauämter und des Stiftungsrats ausgestellt.
- VIII. Bei Reinigung der Kirchen müssen die Rückluftschächte abgedeckt werden; gleichzeitig sind die Frischluftkanäle zu öffnen. Schmutz und Staub in die Schächte zu kehren, ist streng zu verbieten; das Einhalten des Verbots ist genau zu überwachen.
- IX. Vor Beginn einer neuen Heizzeit sind die Öfen jeweils zu prüfen und ebenso wie die Luftkanäle und Schächte zu reinigen. Die Eisenteile sollten von Zeit zu Zeit mit hitzebeständiger Farbe (Lokomotivlack) gestrichen werden. Etwa notwendige Ausbesserungen sind rechtzeitig zu veranlassen.

Karlsruhe, 10. März 1914.

Katholischer Oberstiftungsrat

Fejer.

Strohm.

Pfründeauschreiben

Bühlertal, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von 2082 *M.* außer 144 *M.* für Abhaltung von 117 gestifteten Jahrtagen, darunter 3 Jahrtage mit 5 *M.* 50 *S.* Gebühren, die auf der Pfarrei selbst ruhen, und mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Zur Tilgung einer Provisoriumsrestschuld in Höhe von 519 *M.* 37 *S.* obliegt dem zukünftigen Pfründehaber eine Jahresabgabe von 60 *M.* auf 4% Zins und Kapital.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Gengenbach, Dekanat Offenburg, mit einem Einkommen von 8838 *M.* außer 940 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 599 gestifteten Jahrtagen und 20 *M.* 57 *S.* für besondere kirchliche Verrichtungen und mit der Verpflichtung zur Haltung und Besoldung von drei Vikaren.

Dem künftigen Pfründehaber wird zur Auflage gemacht, für die Dauer des Pfründegenusses jährlich während der Anstellung eines Vikars 3000 *M.*, zweier Vikare 2200 *M.* und dreier Vikare 1000 *M.* zur Verzinsung und Bezahlung einer Pfründeschuld von 1405 *M.* 04 *S.* und dann zur Gründung und Ausstattung eines Pfarrfonds der katholischen Kirchengemeinde Dinglingen aus den Pfründeerträgen abzugeben.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Osterburken, Dekanat Buchen, mit einem Einkommen von 2196 *M.* außer 324 *M.* 29 *S.* für Abhaltung von 215 gestifteten Jahrtagen und 44 *M.* 29 *S.* für besondere kirchliche Verrichtungen und mit der Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden.

In obigem Einkommen ist der Aufwand von 200 *M.* jährlich für Benützung eines Fuhrwerkes zur Abhaltung des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes im Filial Hemsbach bei nicht besetzter Vikarstelle bereits in Abzug gebracht.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Emich zu Leiningen gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Leiningenschen Generalverwaltung in Amorbach (Bayern) einzureichen.

Erfeld, Dekanat Walldürn, mit einem Einkommen von 1196 *M.* außer 174 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 121 gestifteten Jahrtagen, darunter 8 Jahrtage mit 12 *M.* Gebühren, die auf der Pfarrei ruhen, und 14 *M.* für besondere kirchliche Verrichtungen.

Auf der Pfründe lastet der Ruhegehalt des resignierten Pfarrers im jährlichen Betrag von 2100 *M.*, zu dessen teilweiser Deckung das ganze Pfründeerträgnis aufgewendet wird, so daß das Einkommen des künftigen Pfarrers seinem Dienstalter entsprechend aus den Aufbesserungsmitteln zu schöpfen ist.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Excellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Versehung

3. April: Gustav Wegel, Vikar in Urloffen, i. g. E. nach Konstanz, St. Stefan.

Sterbfälle

2. April: Julius Krug, Pfarrer in Werbach.
6. " Friedrich Reinhard, Pfarrer in Weiher.
R. I. P.

Mesnerdienstbesetzungen

Als Mesner wurden bestätigt am:

5. Febr.: Schreiner Karl Beha an der Pfarrkirche in Grunern.
5. März: Landwirt Johann Franz Wippel an der Pfarrkirche in Weiher.
12. " Gipser Josef Müller an der Pfarrkirche in Vietingen, Def. Messkirch.

